

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	Flex PU Primer
-------------	----------------

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung

Lösemittelbasierter Einkomponenten-Polyurethan-Primer für Polyurethan-Abdichtungsbeschichtungen und Polyurethan-Dichtstoffe. Für den professionellen Einsatz

Abgeratenene anwendungsgebiete

Es ist nicht erforderlich, dass Sie gewerbliche, professionelle oder unterschiedliche Verbraucher verwenden, wenn Sie diese identifizieren

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname	TORGGLER S.R.L.
Adresse	Via Prati Nuovi 9
Stadt, Dorf	Marlengo
Postleitzahl	39020
Provinz	BZ
Staat	Italy
Telefonnummer	+39 0473 282400
Fax	+39 0473 282501
E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist	reach@torggler.com

1.4 Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an	+39 348 662 70 93 (08.00 - 17.30)
--	-----------------------------------

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahrenklassifizierung

Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1A	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Augenreizung, Gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Sensibilisierung der Atemwege, Gefahrenkategorie 1	H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3	H335	Kann die Atemwege reizen.
Karzinogenität, Gefahrenkategorie 2	H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Flex PU Primer

Abschnitt 2

Gefahrenklassifizierung

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.
P312	Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P370+P378	Bei Brand: Wasser, Schaum, chemisches Pulver, Sand zum Löschen verwenden.
P260	Nebel, Aerosol, Dampf nicht einatmen.

Enthält

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

M-TOLYLIDENDIISOCYANAT

Addition reaction products of conjugated sunflower-oil fatty acids and tall-oil fatty acids with maleic anhydride

MALEINSAEUREANHYDRID

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

VOC (Richtlinie 2004/42/EG)

Bindende Grundierungen.

Flüchtige organische Verbindungen - gebrauchsfertig 498 g/l

Begrenzung der Voc-Unterkategorie 750 g/l

Abschnitt 2

2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.
Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

Konzentration	$47 \leq x < 56 \%$
EG-Nummer	905-562-9
Registrierungsnummer	01-2119488216-32-xxxx
Gefahrenklassifizierung	- Flam. Liq. 3; H226 - Asp. Tox. 1; H304 - Acute Tox. 4; H312 - Skin Irrit. 2; H315 - Eye Irrit. 2; H319 - Acute Tox. 4; H332 - STOT SE 3; H335 - STOT RE 2; H373 - Aquatic Chronic 3; H412
ATE (Dermal)	1.100 mg/kg
ATE (Inhalativ - Stäube/Nebel)	1,5 mg/l

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Konzentration	$21,6 \leq x < 33 \%$
CAS-Nummer	108-65-6
EG-Nummer	203-603-9
Index-Nummer	607-195-00-7
Gefahrenklassifizierung	Flam. Liq. 3; H226

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

Konzentration	$21,6 \leq x < 33 \%$
CAS-Nummer	9016-87-9
EG-Nummer	618-498-9
Gefahrenklassifizierung	- Skin Irrit. 2; H315 - Skin Sens. 1B; H317 - Eye Irrit. 2; H319 - Acute Tox. 4; H332 - Resp. Sens. 1B; H334 - STOT SE 3; H335 - Carc. 2; H351 - STOT RE 2; H373
ATE (Inhalativ - Stäube/Nebel)	1,5 mg/l
ATE (Inhalativ - Dämpfe)	11 mg/l

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.

M-TOLYLIDENDIISOCYANAT

Konzentration	$0,55 \leq x < 1 \%$
CAS-Nummer	26471-62-5
EG-Nummer	247-722-4
Index-Nummer	615-006-00-4

Abschnitt 3

Gefahrenklassifizierung	• Skin Irrit. 2; H315 • Skin Sens. 1; H317 • Eye Irrit. 2; H319 • Acute Tox. 1; H330 • Resp. Sens. 1; H334 • STOT SE 3; H335 • Carc. 2; H351 • Aquatic Chronic 3; H412
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	• Resp. Sens. 1; H334: $\geq 0,1 \%$
Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung:	C
Zusätzliche Einstufung	EUH204
LC50 (Inhalativ Dämpfe):	0,1 mg/l (4h)
Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.	

Addition reaction products of conjugated sunflower-oil fatty acids and tall-oil fatty acids with maleic anhydride

Konzentration	$0,55 \leq x < 1 \%$
EG-Nummer	701-043-4
Registrierungsnummer	01-2119976378-19-xxxx
Gefahrenklassifizierung	• Skin Irrit. 2; H315 • Skin Sens. 1; H317

MALEINSAEUREANHYDRID

Konzentration	$0,072 \leq x < 0,1 \%$
CAS-Nummer	108-31-6
EG-Nummer	203-571-6
Index-Nummer	607-096-00-9
Gefahrenklassifizierung	• Skin Corr. 1B; H314 • Skin Sens. 1A; H317 • Eye Dam. 1; H318 • Resp. Sens. 1; H334 • STOT RE 1; H372 (Atemungssystem: untere Atemwege) durch Einatmen
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	• Skin Sens. 1A; H317: $\geq 0,001 \%$

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Bei Atemsymptomen (Husten, Atemnot, Atemschwierigkeiten, Asthma) den Verunglückten in einer für die Atmung bequemen Position halten. Falls erforderlich, Sauerstoff verabreichen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Schutz der Retter

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der

Flex PU Primer**Abschnitt 4**

Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Vergiftungssymptome können auch noch Stunden nach der Exposition auftreten: Es ist daher angebracht, die verletzte Person in den Stunden nach dem Unfall unter Beobachtung zu halten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.

Für eine spezifische und sorofrige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid, Schaum, chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfe und zum Schutz der dem Austritt entgegentretenden Personen verwendet werden.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND**

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**ALLGEMEINE ANGABEN**

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, das nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Personen ohne Schutzkleidung vom Ort entfernen. Eine explosionschützende Vorrichtung verwenden. Jede Art von Zündquelle (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) oder Wärmequelle ist aus dem Bereich zu entsorgen, in dem das Produkt ausgetreten ist.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

Abschnitt 6

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist von Hitze, Funken und freier Flamme fernzuhalten, vom Rauchen und von Streichhölzer- bzw. Feuerzeuggebrauch abzusehen. Ohne die erforderliche Belüftung können sich die Dämpfe in den unteren Schichten in Fußbodennähe ansammeln und sich auch unter Gefahr eines Flammrückschlags fernzünden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Es ist an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufzubewahren, von Wärmequellen, freier Flamme, Funken und anderen Zündquellen fernzuhalten. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland)

3 – entflammbare Flüssigkeiten

Anwendbare technische Anweisung gemäß Königlichem Dekret 656/2017:

Klassifizierung	Lagerung in ortsfesten Behältern	Lagerung in ortsbeweglichen Behältern
- H226 – Flam. Liq. 3 - H332 – Acute Tox. 4	MIE APQ-1 – Lagerung von entzündbaren und brennbaren Flüssigkeiten in ortsfesten Behältern MIE APQ-7 – Lagerung von toxischen Flüssigkeiten in ortsfesten Behältern	MIE APQ-10 – Lagerung in ortsbeweglichen Behältern

Die im Königlichen Dekret 656/2017 festgelegten Bedingungen für die Zusammenlagerung sind zu beachten.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Aufbewahrung in träger Atmosphäre fern von Feuchtigkeit, da leicht hydrolysierbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar.

Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise	
ACGIH	ACGIH 2026
Belgien-VLEP	Liste de valeurs limites d'exposition aux agents chimiques, livre VI du code du bien-être au travail
Deutschland-AGW	BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
Deutschland-MAK	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK
Europäische Union-OEL	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

Abschnitt 8

Behördliche Hinweise

Luxemburg-VL	Règlement grand-ducal du 24 janvier 2020 modifiant le règlement grand-ducal du 14 novembre 2016 concernant la protection des salariés contre les risques liés à l'exposition à des agents cancérigènes ou mutagènes au travail
Schweiz-MAK	Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)
Schweiz-VME/VLE	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail: VME/VLE (SUVA).
Österreich-MAK	Gesamte Rechtsvorschrift für Grenzwerteverordnung 2021 , Fassung vom 17.06.2021

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

	TWA		STEL		CEILING		Bemerkungen	
	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm		
Belgien-VLEP	275	50	550	100			dermal	
Deutschland-AGW	270	50	270	50			--	
Deutschland-MAK	270	50	270	50			--	
Europäische Union-OEL	275	50	550	100			dermal	
Luxemburg-VL	275	50	550	100			dermal	
Schweiz-MAK	275	50	275	50			--	
Schweiz-VME/VLE	275	50	275	50			--	
Österreich-MAK	275	50	550	100			dermal	STEL:5(Mow), Häufigkeit/Sch:8x

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL
Lokaler Effekt
Systemische Wirkung

Verbraucher, kurz anhaltend, Einatmen		33 mg/m ³
Verbraucher, lang anhaltend, Hautkontakt		320 mg/kg bw/d
Verbraucher, lang anhaltend, Einatmen		33 mg/m ³
Verbraucher, lang anhaltend, Verschlucken		36 mg/kg/d
Arbeitnehmer, kurz anhaltend, Einatmen		550 mg/m ³
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Hautkontakt		796 mg/kg/d
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Einatmen		275 mg/m ³

M-TOLYLIDENDIISOCYANAT

	TWA		STEL		CEILING		Bemerkungen	
	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm		
Belgien-VLEP	0,037	0,005	0,14	0,02			--	
Europäische Union-OEL	0,01		0,012				dermal	As NCO
Europäische Union-OEL	0,01		0,2				Inhalation	
Österreich-MAK	0,035	0,005	0,14	0,02			--	Häufigkeit pro Schicht:4x

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL
Lokaler Effekt
Systemische Wirkung

Arbeitnehmer, kurz anhaltend, Einatmen	0,14 mg/m ³	0,14 mg/m ³
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Einatmen	0,035 mg/m ³	0,035 mg/m ³

MALEINSAEUREANHYDRID

	TWA		STEL		CEILING		Bemerkungen	
	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm		
ACGIH	0,01	0,0025					Inhalation	
Belgien-VLEP	0,01	0,0025					--	
Deutschland-AGW	0,081	0,02			0,081	0,02	--	
Deutschland-MAK	0,081	0,02	0,081	0,02	0,2		--	
Schweiz-MAK	0,4	0,1	0,4	0,1			--	
Schweiz-VME/VLE	0,4	0,1	0,4	0,1			--	
Österreich-MAK	0,4	0,1			0,8	0,2	--	Häufigkeit pro Schicht:8x

Abschnitt 8

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

	TWA		STEL		CEILING		Bemerkungen
	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
Europäische Union-OEL		0,005					--

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert für Kleinstorganismen STP	1 mg/l
Referenzwert in Süßwasser	1 mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,1 mg/l
Referenzwert für Boden (Landwirtschaftlich)	1 mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	10 mg/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

	Lokaler Effekt	Systemische Wirkung
Verbraucher, kurz anhaltend, Einatmen	0,05 mg/m ³	
Verbraucher, lang anhaltend, Einatmen	0,025 mg/m ³	
Arbeitnehmer, kurz anhaltend, Einatmen	0,1 mg/m ³	
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Einatmen	0,05 mg/m ³	

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,044 mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,0044 mg/l
Referenzwert für Boden (Landwirtschaftlich)	0,852 mg/kg/d

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

	Lokaler Effekt	Systemische Wirkung
Verbraucher, kurz anhaltend, Einatmen		260 mg/m ³
Verbraucher, lang anhaltend, Hautkontakt		125 mg/kg bw/d
Verbraucher, lang anhaltend, Einatmen		15 mg/m ³
Verbraucher, lang anhaltend, Verschlucken		1,6 mg/kg bw/d
Arbeitnehmer, kurz anhaltend, Einatmen		442 mg/m ³
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Hautkontakt		180 mg/kg bw/d
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Einatmen		77 mg/m ³

Addition reaction products of conjugated sunflower-oil fatty acids and tall-oil fatty acids with maleic anhydride
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

	Lokaler Effekt	Systemische Wirkung
Verbraucher, lang anhaltend, Hautkontakt		1,5 mg/kg/d
Verbraucher, lang anhaltend, Verschlucken		1,5 mg/kg/d
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Hautkontakt		3 mg/kg/d

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Zur Auswahl von Risikohandhabungsmaßnahmen sowie Betriebsbedingungen sind die beigefügten Expositionsszenarien ebenfalls aussagekräftig.

Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

Das Aussetzungsniveau muss so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine starke Ablagerung im Körper zu vermeiden. Persönliche Schutzvorrichtungen sind so zu handhaben, dass der höchstmögliche Schutz zugesichert wird (z. B. Minderung der Austauschzeiten).

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Flex PU Primer

Abschnitt 8

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344/EN ISO 13034). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

Birgt das Arbeitsumfeld eine Explosionsgefahr, so ist die Bereitstellung von antistatischen Kleidungsstücken in Erwägung zu ziehen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlagend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	durchsichtig	
Geruch	nach Lösungsmittel	
Geruchsschwelle	Nicht anwendbar	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	unbestimmt	
Siedebeginn	130 °C (266 °F)	
Entzündbarkeit	brennbare Flüssigkeiten und Dämpfe	
Untere Explosionsgrenze	0,8 % (w/w)	
Obere Explosionsgrenze	10,8 % (w/w)	
Flammpunkt	27 °C (80,6 °F)	Stoffe: Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol
Zündtemperatur	488 °C (910,4 °F)	
Zersetzungstemperatur	unbestimmt	
pH-Wert	nicht wasserlöslich	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Dynamische Viskosität	< 40 PI	Temperatur: 20 °C (68 °F)
Löslichkeit	löslich in organischen Lösungsmitteln	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1 g/cm ³	Temperatur: 20 °C (68 °F)
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	

Partikeleigenschaften

Information nicht verfügbar.

Abschnitt 9

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.	
Oxidierende Eigenschaften	Das Produkt ist nicht oxidierend	
Gesamtfeststoffe	0 %	Temperatur: 250 °C (482 °F)
VOC (Richtlinie 2004/42/EG)	49,80 % – 498 g/l	

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen

Kann mit Luft langsam Peroxide entwickeln, die durch Temperaturerhöhung explodieren.

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

Reagiert mit: Wasser, Säuren, Alkohole, Amine, Basen

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

M-TOLYLIDENDIISOCYANAT

SADT 230 °C (446 °F)

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Kann heftig reagieren mit: oxidierende Stoffe, starke Säuren, Alkalimetalle

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Wasser, Säuren, Alkohole, Amine, Basen

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden. Ansammlung elektrostatischer Ladungen sind zu vermeiden. Beliebige Zündquellen sind zu vermeiden.

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

Exposition vermeiden gegenüber: hohe Temperaturen, Feuchtigkeit

10.5 Unverträgliche Materialien

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Unverträglich mit: oxidierende Stoffe, starke Säuren, Alkalimetalle

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

Fernhalten von: Wasser, Säuren, Alkohole, Amine, Basen

Abschnitt 10

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1 Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Den hauptsächlichen Aufnahmeweg stellt die Haut dar, während die Aufnahme über die Atmung in Anbetracht des niedrigen Dampfdrucks des Produktes von geringerer Bedeutung ist.

11.1.2 Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

11.1.3 Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Über 100 ppm kommt es zu Reizungen der Schleimhäute von Augen, Nase und Mundrachen. Bei 1000 ppm können Gleichgewichtsstörungen und starke Augenreizungen auftreten. Klinische und biologische Untersuchungen an exponierten Freiwilligen ergaben keine Auffälligkeiten. Acetat verursacht bei direktem Kontakt stärkere Haut- und Augenreizungen. Es wurden keine chronischen Auswirkungen auf den Menschen berichtet (INCR, 2010).

11.1.4 Wechselwirkungen

Information nicht verfügbar.

11.1.5 AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - Stäube/Nebel) der Mischung	2,055 mg/l
ATE (Inhalativ - Dämpfe) der Mischung	8,943 mg/l
ATE (Oral) der Mischung	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Dermal) der Mischung	> 2.000 mg/kg

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

LD50 (Oral):	> 6.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	> 2.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte

M-TOLYLIDENDIISOCYANAT

LD50 (Oral):	> 4.130 mg/kg	Arten/Richtlinien: Maus
LD50 (Dermal):	> 9.400 mg/kg	Arten/Richtlinien: Kaninchen
LC50 (Inhalativ Dämpfe):	0,1 mg/l	Belichtungsdauer: 4h Arten/Richtlinien: Ratte

MALEINSAEUREANHYDRID

LD50 (Oral):	400 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	610 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

LD50 (Oral):	> 2.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: ratto, maschio/femmina
--------------	---------------	---

Abschnitt 11

LD50 (Dermal):	> 9.400 mg/kg	Arten/Richtlinien: coniglio, maschio/femmina
ATE (Inhalativ - Dämpfe)	11 mg/l	Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)
ATE (Inhalativ - Stäube/Nebel)	1,5 mg/l	Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

LD50 (Oral):	> 3.523 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	> 12.126 mg/kg	Arten/Richtlinien: Kaninchen
LC50 (Inhalativ - Stäube/Nebel):	> 27 mg/l	Belichtungsdauer: 4h Arten/Richtlinien: Ratte
ATE (Dermal)	1.100 mg/kg	Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)
ATE (Inhalativ - Stäube/Nebel)	1,5 mg/l	Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)

Addition reaction products of conjugated sunflower-oil fatty acids and tall-oil fatty acids with maleic anhydride

LD50 (Oral):	> 2.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
--------------	---------------	--------------------------

11.1.6 ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen.

11.1.7 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung.

11.1.8 SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut
Sensibilisierend für die Atemwege

11.1.9 KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.10 KARZINOGENITÄT

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

11.1.11 REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.12 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen.

11.1.13 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Zielorgan
MALEINSAEUREANHYDRID

(Atemungssystem: untere Atemwege)

Abschnitt 11

Aussetzungsweg
MALEINSAEUREANHYDRID

durch Einatmen

11.1.14 ASPIRATIONSGEFAHR

Giftig durch Aspiration

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1 Toxizität
2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

EC50 - Krebstiere	> 500 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: Daphnia magna
LC50 - Fische	161 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Pimephales promelas

M-TOLYLIDENDIISOCYANAT

EC50 - Krebstiere	18,3 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: Americamysis bahia
LC50 - Fische	133 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Oncorhynchus mykiss
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	4.000 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: Chlorella vulgaris

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

EC50 - Krebstiere	> 1.000 mg/l	Belichtungsdauer: 24h Arten/Richtlinien: Daphnia magna
LC50 - Fische	> 1.000 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Danio rerio
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 1.640 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: Scenedesmus subspicatus
NOEC chronisch Krebstiere	> 10 mg/l	Arten/Richtlinien: Daphnia magna (21 d)

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

EC50 - Krebstiere	10,389 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: Daphnia magna
LC50 - Fische	> 2,6 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Fisch
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	4,6 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: Algae
NOEC chronisch Krebstiere	1,57 mg/l	Arten/Richtlinien: 21d - Daphnia magna

Addition reaction products of conjugated sunflower-oil fatty acids and tall-oil fatty acids with maleic anhydride

EC50 - Krebstiere	100 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	100 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: Algae

Abschnitt 12

NOEC chronisch Krebstiere	10 mg/l	Arten/Richtlinien: 21d - Daphnia magna
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen	100 mg/l	Arten/Richtlinien: Algae

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Wasserlöslichkeit	> 10.000 mg/l	
Abbaubarkeit	Schnell abbaubar	

M-TOLYLIDENDIISOCYANAT

Wasserlöslichkeit	0,1 mg/l	
Abbaubarkeit	Inhärent abbaubar	

MALEINSAEUREANHYDRID

Wasserlöslichkeit	> 10.000 mg/l	
Abbaubarkeit	Inhärent abbaubar	

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

Abbaubarkeit	NICHT schnell abbaubar	
--------------	------------------------	--

Reaktionsmasse von Ethylbenzol und m-Xylol und p-Xylol

Abbaubarkeit	Inhärent abbaubar	
--------------	-------------------	--

Addition reaction products of conjugated sunflower-oil fatty acids and tall-oil fatty acids with maleic anhydride

Abbaubarkeit	Inhärent abbaubar	
--------------	-------------------	--

12.3 Bioakkumulationspotenzial

2-METHOXY-1-METHYLETHYLACETAT

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	1,2 LogKow	
---------------------------------------	------------	--

M-TOLYLIDENDIISOCYANAT

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	3,43 LogKow	
---------------------------------------	-------------	--

MALEINSAEUREANHYDRID

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	-2,78 LogKow	
---------------------------------------	--------------	--

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe

Biokonzentrationsfaktor	200	
Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	4,51 LogKow	

12.4 Mobilität im Boden

Information nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Information nicht verfügbar.

Abschnitt 13

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

EAK: 080409*.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

Einstufung gefährlicher Abfälle - Verordnung (EU) 1357/2014

HP 3 – entzündbar

HP 4 – reizend — Hautreizung und Augenschädigung

HP 5 – Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr

HP 6 – Akute Toxizität

HP 7 – Karzinogen

HP 13 – sensibilisierend

HP 14 – ökotoxisch

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID	IMDG	IATA
UN 1866	UN 1866	UN 1866

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID	HARZLÖSUNG
IMDG	RESIN SOLUTION
IATA	RESIN SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

	Klasse	Etikett	
ADR / RID	3	3	
IMDG	3	3	
IATA	3	3	

Abschnitt 14

14.4 Verpackungsgruppe

ADR / RID	IMDG	IATA
III	III	III

14.5 Umweltgefahren

ADR / RID	Nein	
IMDG	Nicht meeresschadstoffe	
IATA	Nein	

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID			
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr - Kemler	30	Begrenzte Mengen	5 L
Beschränkungsordnung für Tunnel	(D/E)	Sondervorschriften	
IMDG			
EmS	F-E, <u>S</u> -E	Begrenzte Mengen	
IATA			
Maximale Menge (Fracht)	220 L	Verpackungshinweise (Cargo)	366
Maximale Anzahl (Passagiere)	60 L	Verpackungsanweisungen (Passagiere)	355
Sondervorschriften	A3		

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

P5c

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

	Einschränkungen	Registrierungsnummer EU
Produktbeschränkungen	3, 40	
Enthaltene Stoffe		
	74	
	75	
M-TOLYLIDENDIISOCYANAT	74	
Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe	74	

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Registrierungsnummer EU

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)	Registrierungsnummer	Sunset date	Registrierungsnummer EU
kein/e			

Abschnitt 15

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

kein/e

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

kein/e

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

kein/e

Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe

kein/e

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoinchätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

VOC (Richtlinie 2004/42/EG)

Bindende Grundierungen.

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK2 – Wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben
Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 1	Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 1
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1
Carc. 2	Karzinogenität, Gefahrenkategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Gefahrenkategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Gefahrenkategorie 1
Resp. Sens. 1B	Sensibilisierung der Atemwege, Gefahrenkategorie 1B
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1A
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1B
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3
EUH204	Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Abschnitt 16

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erklärung

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

Allgemeine Bibliographie

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I ATP CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II ATP CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III ATP CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV ATP CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V ATP CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI ATP CLP) des Europäischen Parlaments

Abschnitt 16

Allgemeine Bibliographie

10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX ATP CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X ATP CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI ATP CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII ATP CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV ATP CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII ATP CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII ATP CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX ATP CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX ATP CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI ATP CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII ATP CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865
29. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 (XXIII ATP CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Benutzer müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen. Dieses Dokument ist nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft zu betrachten. Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; Daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit. Bieten Sie dem ernannten Personal eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten.

Berechnungsmethoden zur Klassifizierung

Chemisch-physikalischen Gefahren:

Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde mit einer anderen Software als die vorherige Version erstellt. Die neue Berechnung erlaubt es uns nicht, alle Unterschiede gegenüber der vorherigen Version zu identifizieren. Wir empfehlen daher, alle 16 Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts sorgfältig zu lesen. Wir stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung, um jegliche Erläuterungen zum Inhalt oder zu den Änderungen gegenüber der vorherigen Version, die professionellen oder industriellen Anwendern zur Verfügung steht, zu geben.